



Baden-Württemberg
POLIZEIPRÄSIDIUM KARLSRUHE
REFERAT RECHT UND DATENSCHUTZ

Polizeipräsidium Karlsruhe · Durlacher Allee 31-33 · 76131 Karlsruhe



Karlsruhe 04.03.2021

Name

Durchwahl

Aktenzeichen

(Bitte bei Antwort angeben)

 Ihr Antrag auf Auskunft nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG BW) vom 15.02.2021 per E-Mail an das Polizeipräsidium Karlsruhe zu „Analyse der behördlichen Social-Media-Auftritte“

Sehr

aufgrund Ihres Antrags vom 15.02.2021 ergeht folgender

BESCHEID:

- I. Sie erhalten Zugang auf die von Ihnen am 15.02.2021 beantragten Informationen im Sinne des Landesinformationsfreiheitsgesetzes Baden-Württemberg.
- II. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Auskunft

Die genaue Anzahl der Engagements, der Kommentare, den Likes, den Shares sowie der Gesamtreichweite können Sie den als Anlage zum Bescheid angehängten Excel-Dateien entnehmen.

Begründung

I.

Am 15.02.2020 um 15:10 Uhr beantragten Sie beim Polizeipräsidium Karlsruhe Auskunft über exportierbare Analyseergebnisse aus der Software SocialHub (in einem maschinenlesbaren Format). Ihre Anfrage bezog sich auf alle gemessenen Daten aus den Jahren 2020 und 2021 zur Verbreitung eines Postings.

II.

Der Zugang zu den von Ihnen erbetenen amtlichen Informationen richtet sich vorliegend nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG BW). Zweck des LIFG BW ist es, unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten und sonstiger berechtigter Interessen durch ein umfassendes Informationsrecht den freien Zugang zu amtlichen Informationen zu gewährleisten, um die Transparenz der Verwaltung zu vergrößern und damit die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern.

Gem. § 1 Abs. 2, 3 LIFG BW haben Antragsberechtigte gegenüber den informationspflichtigen Stellen einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, es sei denn das Bekanntwerden der Informationen hätte nachteilige Auswirkungen auf die in § 4 LIFG BW genannten öffentlichen Belange oder es liegt ein Ablehnungsgrund im Sinne des § 9 LIFG BW vor.

Ihr Begehren richtet sich auf amtliche Informationen im Sinne des § 3 Nr. 3 LIFG BW. Der Schutz personenbezogener Daten und sonstiger berechtigter Interessen nach § 1 Absatz 1 LIFG BW bleibt bei Herausgabe der begehrten Information gewahrt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Daten, die entsprechend § 9 Abs. 3 Nr. 5 LIFG in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden können, nicht zur Verfügung gestellt werden müssen.

III.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Absatz 3 Satz 1 LIFG BW in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nr. 5 Landesgebührengesetz Baden-Württemberg (LGebG BW).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Polizeipräsidium Karlsruhe, Durlacher Allee 31-33, 76131 Karlsruhe, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

